Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/4/6 21R124/06b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.2006

Norm

ABGB §1295
ABGB §1304

Rechtssatz

Sind für einen Schaden drei Umstände ursächlich, wobei jeder einzelne von ihnen für sich allein denselben Erfolg nicht nach sich gezogen hätte (keine "kumulative Kausalität"), sondern dieser nur auf dem Zusammenwirken aller drei Umstände beruht, liegen "summierte Einwirkungen" im Sinne Koziols (Haftpflichtrecht I3 Rz 3/84f) vor. Bei solch summierter Kausalität kommt es bei Vorliegen der anderen Zurechnungsmomente zu einer Solidarverpflichtung bzw. analog § 1304 ABGB im Fall eines vom Geschädigten zu vertretenden Zufalls zu einer Schadensteilung (hier: 3 Schadensursachen für die Beschädigung eines Zentralverriegelungsmotors eines PKW im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall).

Aktivzitate: SZ 61/273

10 Ob 175/01v

Entscheidungstexte

- 21 R 124/06b
  Entscheidungstext LG St. Pölten 06.04.2006 21 R 124/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2006:RSP0000052

Dokumentnummer

JJR_20060406_LG00199_02100R00124_06B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at